

Dritter Teil der Allerseelenpredigt von Kardinal M. Faulhaber,
gehalten am 6. Nov. 1938.

1110

Die einzelne Persönlichkeit im Rechtsverhältnis zur Volksgemeinschaft.

Wie lösen sich die Spannungen, die ohne Zweifel bestehen und gerade von wertvollen ernstern Männern schwer empfunden werden? Die Spannungen lösen sich im Ausgleich der Pflichten und Rechte. Es ist nicht so, als ob auf der einen Seite, auf der Seite der Volks- und Staatsgemeinschaft, nichts als Rechte, auf der anderen Seite, auf der Seite der einzelnen Persönlichkeiten, nichts als Pflichten wären. Es ist nicht so, als ob die einzelnen in der Volksgemeinschaft lauter Nullen ohne eigenen Wert wären, die erst durch ^{III}Einfügung hinter das Eins der Gemeinschaft einen Wert erhielten. Der einzelne hat gegenüber der Gemeinschaft bestimmte Pflichten. Dann aber, wenn er diese Pflichten aufrechtig und treu erfüllt, kann er auch seine Rechte anmelden.

1. Wir sprechen in erster Linie von den Pflichten des einzelnen gegenüber der Volks- und Staatsgemeinschaft. In meinem Hirtenbrief von 1933 habe ich ausführlicher über diese Pflichten gesprochen. Eine erste Pflicht: Der einzelne muss den rechtmässigen Staat bejahen. Nach christlicher Staatslehre hat der Staat ein soziales Daseinsrecht in der göttlichen Weltordnung. Der einzelne muss sich also einordnen und



zwar "um des Gewissens willen, nicht um der Strafe willen" (Röm. 13, 5), auch nicht, um an der Staatskrippe einen vorderen Platz zu bekommen. Sich einordnen und sich unterordnen! Wo persönliche Vorteile mit dem Gemeinwohl zusammenstossen, gilt auch nach christlicher Staatslehre, die ausgleichende Gerechtigkeit vorausgesetzt, der Grundsatz: Gemeinwohl geht vor Privatwohl, Gemeinnutz vor Eigennutz.

Eine zweite Pflicht nennt der Katechismus zum 4. Gebot: "Wir sind der weltlichen Obrigkeit Ehrfurcht und Gehorsam schuldig". Auch dann, wenn Untergebene meinen, sie seien ins Unrecht gesetzt worden. "Jeder sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan" (Röm. 13, 1). Auflehnung in irgend einer Form erscheint also dem christlichen Gewissen als Unrecht. Ebenso das ewige Nörgeln und Kritisieren und Weitererzählen von Gerüchten und was sonst dem Ansehen der Obrigkeit schadet.

Eine dritte Pflicht des einzelnen gegenüber der Staatsgemeinschaft ist die Pflicht, Steuern zu zahlen. Der Staat hat als Rechtsstaat Recht und Gerechtigkeit zu pflegen ohne Klassenjustiz und in ausgleichender Gerechtigkeit die Lasten zu verteilen. Der Staat hat als Kulturstaat die sittliche Ordnung des Volkes aufrecht zu erhalten, die Sauberkeit des öffentlichen Lebens gegen die Verseuchung zu verteidigen, die Heiligkeit der Ehe und die Rechte der Familie in der Erziehung der Kinder in Schutz zu nehmen, Kunst und Wissenschaft zu fördern. Der Staat hat die Aufgabe, die öffentliche Fürsorge zu pflegen, durch Handel und Verkehr das Gemeinwohl zu fördern, die Landesgrenzen zu sichern und andere grosse Aufgaben. Dazu braucht der Staat grosse Mittel, die zum grossen Teil durch die Steuern aufgebracht werden. Und wenn in besonderen Fällen die Obrigkeit noch besondere Forderungen stellt, wenn sie etwa die Sammelbüchsen des Winterhilfswerks durch die Strassen tragen lässt wie am heutigen Tag, dann werden die einzelnen für die Volksgemeinschaft zum Opfer bereit sein.

Eine vierte Pflicht: Der einzelne muss in der Volksgemeinschaft mitarbeiten. Er darf sich nicht in den Schmollwinkel zurückziehen, auch nicht, wenn er persönlich Bitteres erfahren hat.

2. Wenn der einzelne grundsätzlich der Volksgemeinschaft gibt, was der Volksgemeinschaft ist, wenn der einzelne seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft erfüllt, darf er auch auf seinen Rechten bestehen. Der einzelne ist kein rechtloser Sklave, keine wertlose Null, kein Wassertropfen, der im Ozean untertaucht, kein Sandkorn, das in der Sandwüste verschwindet. Der einzelne hat persönliche Eigenwerte und Eigenrechte. Gottgegebene Rechte geltend machen kann nicht als Angriff gegen die Gemeinschaft gedeutet werden.

Das erste Recht der einzelnen Persönlichkeit ist das Recht, an Gott zu glauben, an den wahren Gott zu glauben und an Den, den Gott ge-



sandt, Christus Jesus. Wenn der einzelne dem Staate gibt, was des Staates ist, muss er auch ein Recht haben, Gott zu geben, was Gottes ist, in erster Linie an das Wort zu glauben, das Gott in der Offenbarung gesprochen hat. Ein Recht haben, Bücher und Zeitungen abzulehnen, in denen Gotteslästerungen enthalten sind.

Das zweite Recht: Seinen Gottesglauben zu bekennen und am Gottesdienst teilzunehmen. Wenn der einzelne der staatlichen Obrigkeit Ehrfurcht und Gehorsam erweist, muss er auch das Recht haben, durch die Teilnahme am Gottesdienst dem höchsten Herrn seine Ehrfurcht zu erweisen. Die Redensart: "Dienst am Volk ist soviel wie Gottesdienst" ist eine Gotteslästerung. Gewiss, es darf kein Zwang ausgeübt werden, den Gottesdienst zu besuchen. Es darf aber auch kein Zwang ausgeübt werden, dem Gottesdienst fernzubleiben. Wie grausam haben wir es empfunden, dass trotz der Eingaben der oberhirtlichen Stelle im Lager in Dachau kein Gottesdienst gehalten werden darf!

Das dritte Recht: Seinem Gewissen zu folgen, sein Leben nach den Geboten Gottes zu ordnen und nach seiner Überzeugung und seinen Grundsätzen zu handeln. Eine charaktervolle Persönlichkeit, die über den Verdacht erhaben ist, die Volks- und Staatsgemeinschaft schädigen zu wollen, muss das Recht haben, sich eine eigene Meinung zu bilden und nicht immer nur nachzubeten, was die Zeitungen vorschreiben. Das Recht, nicht in alle Formen sich giessen und in alle Schablonen sich pressen zu lassen und auch einmal gegen den Strom zu schwimmen. Wenn in das Volk Sätze geworfen werden wie diese, der Papst störe den Friedenswillen der Völker, Bischöfe und Priester verdienen kein Vertrauen, wenn also durch solche Unwahrheiten das Band der kirchlichen Gemeinschaft gelockert und der Austritt aus der Kirche in Massen vorbereitet werden soll, dann muss ein Mann von Gewissen und Charakter das Recht haben, solche Unwahrheiten zurückzuweisen. Hohe und höchste Stellen haben die Eigenrechte und Eigenwerte der Persönlichkeit anerkannt: "Du darfst nicht hineingreifen in das Recht des einzelnen. Du hast Ehrfurcht zu haben vor dem Recht der Persönlichkeit". Was Grosses in der Bewegung geschaffen wurde, sagt eine andere hohe Stelle, wurde durch einzelne schöpferische Persönlichkeiten geschaffen. Ich erinnere an das Wort von Carlyle, der Reichtum der Menschheit bestehe in ihren urwüchsigen Persönlichkeiten.

Das vierte Recht: In der Gemeinschaft auch als gläubiger und kirchentreuer deutscher Mensch mitarbeiten zu dürfen. Wir haben vorher erklärt: Es ist für den einzelnen eine Pflicht, in der Gemeinschaft mitzuarbeiten. Wenn es eine Pflicht ist, mitzuarbeiten, dann muss es auch ein Recht sein, mitarbeiten zu dürfen. Oder soll der einzelne möglichst



klein gehalten und in die dunkle Ecke gestellt werden? Muss es Nacht werden, "wenn Friedlands Sterne leuchten sollen"? Nein, die Volksgemeinschaft kann nur gewinnen, wenn die einzelnen Persönlichkeiten, die das Zeug dazu haben und bereit sind, dem Ganzen zu dienen, weitgehend zur Mitarbeit herangezogen werden. Auch jene, die sich zur kirchlichen Gemeinschaft bekennen, die nicht zuerst aus der Kirche austreten und so durch einen Verrat an ihrem religiösen Bekenntnis sich die Mitarbeit erkaufen wollen. Ich meine jene Männer, die nach dem Papstwort handeln: "Die übernatürliche Liebe zur Kirche und die natürliche Liebe zum Staat fliessen beide aus der gleichen Quelle".

Nach diesen Grundsätzen, im Ausgleich der Pflichten und Rechte, muss es möglich sein, die Spannung zwischen der einzelnen Persönlichkeit und der Staatsgemeinschaft zu lösen, zu einer vertrauensvollen Arbeitsgemeinschaft zu kommen und Frieden zu stiften zwischen den beiden, die beide Gedanken Gottes sind, zwischen dem charaktervollen Einzelwesen und der Gemeinschaft. Zum Schlusse kehre ich zur Hauptfrage dieser Predigt zurück, zum Gnadenverhältnis zwischen dem einzelnen und der kirchlichen Gemeinschaft.

Gottes Liebe hat sich jedem einzelnen zugewendet. "Einzelnen hat er die Menschenherzen gebildet" (Ps. 32, 15), einzeln "zählt er die Sterne und ruft sie alle bei ihrem Namen" (Ps. 146, 4). Gottes Augen schauen über den Erdkreis und, weil es Gottes Augen, allwissende Augen sind, ruhen sie auch auf jedem Erdbewohner. Und das Herz, das im Tabernakel der Kirchen schlägt, sucht mit unendlicher Liebe jeden einzelnen, als ob der allein in der Kirche wäre, auch wenn tausende in der Kirche sind. Wenn aber Gottes Liebe jedem einzelnen sich zuwendet, dann muss auch der einzelne im Reiche Gottes ein kleiner Apostel werden. Dann muss von jedem einzelnen ein Leuchten ausgehen, und wo immer er einem Menschen begegnet, der eine dunkle Stunde hatte, muss er ihm etwas von dem Licht und von der Liebe zustrahlen, die er selber aus dem Herzen Gottes aufgelesen hat. Und wo der Hass das heilige Band mit der kirchlichen Gemeinschaft lösen oder lockern will, muss die Liebe der einzelnen dieses heilige Band wieder festigen. Wir haben keine Angst, die lebendige Verbindung mit der kirchlichen Gemeinschaft könne die Persönlichkeit entwerten. Im Gegenteil, eine grosse Freude ist über uns gekommen, in dieser kirchlichen Gemeinschaft Wurzel geschlagen zu haben. Amen.

Verantwortlich für Herstellung und Herausgabe
K a r d i n a l F a u l h a b e r München

